



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Stadtplanungsamt  
Postfach 2052  
36010 Fulda

per Mail an:

yosef.yowhans@fulda.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/40-2022/1  
Dokument-Nr.: 2022/1264363  
Ihr Zeichen: 61.1/Yo  
Ihre Nachricht: 13.09.2022

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiter/in: Frau Frick  
Durchwahl: (0561) 106-2811  
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

**Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in: Frau Wagner  
Durchwahl: (0561) 106-2819  
E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727  
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 21.09.2022

**Bauleitplanung der Stadt Fulda, Stadtteil Zirkenbach  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Feuerwehrwache Süd“ sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrwache Süd“**

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Die Stadt Fulda beabsichtigt für die freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Johannesberg, Zirkenbach, Zell und Harmerz einen neuen „Feuerwehrstützpunkt Süd“ zu errichten, um deren Daseinsvorsorge im feuertechnischen Sinne zu sichern und gleichfalls den Bedarf an modernen, leistungsfähigen und auch größeren Einsatzfahrzeugen sowie den Anforderungen im Brandfall Rechnung zu tragen.

Das für den v. g. Stützpunkt vorgesehene Areal umfasst die Flurstücke 27/4 und 27/7 in der Flur 4 der Gemarkung Zirkenbach und befindet sich in der Zone IIIA des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Brunnen 1-7 Fulda-Aue; Brunnen I-VII Fulda-West“ (WSG-ID 631-039; vgl. folgende Abb. 1).

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.





Abb. 1: Quelle: Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu mit Ergänzungen des Dezernates 31.2

Folglich ist die Wasserschutzgebietsverordnung vom 28.08.1973 (StAnz. 44/73, S. 1951) und die Änderungsverordnung vom 31.03.1998 (StAnz. 27/98 S. 1933) zu beachten.

Ich bitte in den Unterlagen zur o. a. Bauleitplanung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die besagten Verordnungen hinzuweisen, die u. a. beim Wasserversorger (RhönEnergie Fulda GmbH), bei der Unteren Wasserbehörde (Kreisausschluss des Landkreises Fulda) und bei der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, Dezernat „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“) zur Verfügung stehen.

Durch das Vorhaben werden die in der o. a. Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone IIIA zugrunde gelegten Verbote evtl. berührt und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Entscheidung (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 7 WSG-VO).

- Das Abfüllen von Öl- und Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen das Versickern in den Untergrund

- Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten [...] in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte [...], keine Auffangräume [...] vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich
- Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten [...] in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mind. dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, jedoch müssen sie mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein
- Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung
- Die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen [...] ohne Kanalisation [...].

Von einer Wiedergabe weiterer für die Zone IIIA in der o. a. Rechtsverordnung zugrunde gelegter Verbote wird an dieser Stelle abgesehen.

Die im Rahmen der o. a. Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des Grundwasserschutzes fallen gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 6 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) WasserZustVO in die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschusses des Landkreises Fulda, die hierzu entsprechend zu hören ist.

#### Hinweis:

Nach den vorliegenden Unterlagen zur o. a. Bauleitplanung können die vorhabenbezogenen Eingriffe in den Naturhaushalt wahrscheinlich nicht vollständig im besagten Geltungsbereich ausgeglichen werden. Der erforderliche Kompensationsbedarf und die sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahren festgelegt werden. Daher erübrigt sich für die v. g. Maßnahme meine auf die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes bezogene Beurteilung.

#### **Altlasten, Bodenschutz**

##### Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum

weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

#### Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAItBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden in Bezug auf die Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands als ausreichend beurteilt.

Wie bereits auf Seite 11 der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt, fehlen im vorgelegten Umweltbericht Beschreibungen zu den Umweltfolgen auf das Schutzgut Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Zur Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach den einschlägigen Fachnormen DIN 1891, DIN 19731 sowie DIN 19639 im Zuge der Bauausführung, wird für die Hinweise in den textlichen Festsetzungen unter „NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE“ nachstehende Ergänzung empfohlen:

*Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ zu beachten.*

*Bezüglich der fachgerechten Entsorgung überschüssiger Erdmassen ist anzumerken, dass diese einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen sind. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV i. V. m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).*

Im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, AZ: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A.Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## Anhang

### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. I S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden	02.05.2011 (GVBl. I S. 198)	15.08.2018 (GVBl. I S. 369)



Per Email  
Magistrat  
der Stadt Fulda  
Schlossstraße 1  
36037 Fulda

Geschäftszeichen	RPKS -31.4-61 d 01/13-2018/20
Dokument-Nr.	2022/1369956
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:martina.langer@rpks.hessen.de">martina.langer@rpks.hessen.de</a>
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.hessen.de">www.rp-kassel.hessen.de</a>
Ihr Zeichen	61.1/Yo
Ihre Nachricht	13.09.2022
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 10.10.2022

**Bauleitplanung der Stadt Fulda;  
hier: Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum  
Bebauungsplan Nr. 5 „Feuerwehrwache Süd“ im Stadtteil Zirkenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte  
(Bearbeiterin Frau Knispel Durchwahl 2837)**

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Anfallendes Schmutzwasser ist der Kläranlage Fulda-Gläserzell zuzuleiten. Die ausreichende Kapazität der Kanalisation ist in Eigenverantwortung sicherzustellen. Eine Erhöhung der Einwohnerzahlen ist in der nächsten Fortschreibung der Schmutzfrachtsimulation zu berücksichtigen.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen soll anfallendes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Kanalisation eigeleitet, sondern auf dem Grundstück versickert werden. Dies entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz. Im vorliegenden Fall ist allerdings zu beachten, dass sich das Plangebiet in einem Wasserschutzgebiet befindet. Aufgrund der geplanten Nutzung des Geländes als Feuerwehrwache ist eine stoffliche Belastung/Verunreinigung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht auszuschließen und eine Behandlung vor der Versickerung voraussichtlich erforderlich.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

---

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Für die Versickerung ist daher eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beantragen.

Da sich das Plangebiet im Einzugsbereich der Kläranlage Fulda-Gläserzell befindet, fällt die Erteilung von Erlaubnissen zur Niederschlagswassereinleitung und -versickerung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) i.V.m. Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden in die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde. Daher ist der Hinweis bezüglich der „Versickerung von Oberflächenwasser“ im Bebauungsplans wie folgt zu ändern:

„Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser sind mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.4 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte, oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“ abzustimmen.“

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  
(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)**

Die von mir zu vertretenden Belange im Bereich „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“ des Dezernates 31.4 sind von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Abwasserverband Fulda • Langebrückenstr. 46 • 36037 Fulda

**Magistrat der Stadt Fulda**  
**Stadtplanungsamt**  
**z. H. Herr Yowhans**  
**Stadtschloss 1**  
**36037 Fulda**

EINGEGANGEN				
- Stadtplanungsamt -				
27. Okt. 2022				
Gesehen: <i>Yowhans</i>				
61.1	61.2	61.L	61.D	61.S

**Auskunft erteilt: Frau Pfannkuch**  
**Telefon:** 0661/8397-190  
**Telefax:** 0661/8397-37  
**E-Mail:** lisa.pfannkuch@fulda.de  
66-21/41

**Fulda, 21. Oktober 2022**

**Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Zirkenbach Nr. 5 „Feuerwache Süd“**  
**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Zirkenbach,**  
**„Feuerwache Süd“**  
**- Stellungnahme zur Möglichkeit der abwassertechnischen Erschließung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Yowhans,

seitens des Abwasserverbandes Fulda bestehen keine generellen Bedenken gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes im oben genannten Bereich.

Die Feuerwache soll im Trennsystem entwässert werden. Die Ableitung der Schmutzwässer muss in Richtung der „Zirkenbacher Straße“ erfolgen.

Für den Rückhalt und die Ableitung der Niederschlagswässer ist ein zentrales Regenrückhaltebecken erforderlich. Das Becken könnte zu dem für eine angedachte Baugebietserweiterung in nördlicher Richtung entsprechend groß bemessen werden. Hierzu sind zwei Varianten möglich.

Variante 1:

Bau eines Regenrückhaltebeckens im westlichen Bereich des Grundstückes 27/7 (Gemarkung Zirkenbach, Flur 4). Der Abwasserverband Fulda muss das Regenrückhaltebecken mit schweren Kanalspülfahrzeugen zur Bewirtschaftung erreichen. Für den zum Regenrückhaltebecken führenden Regenwasserkanal ist ein Leitungsrecht auf den Baugrundstücken einzutragen. Die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken ist bei der Wahl der Zufahrt zur Feuerwache mit einzubeziehen.

Die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt von dort über den bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Fulda. Das Einlaufbauwerk des Regenwasserkanals befindetet sich südöstlich des Flurstückes 27/7 und mündet in das Gewässer „Giesel“.



Variante 2:

Die Niederschlagswässer werden zur Zirkenbacher Straße abgeleitet. Der Bau einer unterirdischen Rückhalteanlage in Form eines Stauraumkanals erfolgt in der Zirkenbacher Straße. Der gedrosselte Regenwasserabfluss wird dann über den bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Fulda in Richtung „Gieselbachweg“ in die Giesel abgeleitet werden.

Der Regenwasserkanal im südöstlichen Bereich des Flurstückes 27/7 entwässert ein Außengebiet. Es ist sicherzustellen, dass die Niederschläge des Außengebietes nicht die Flächen des Baugrundstückes belasten und diese in den Regenwasserkanal abgeleitet werden. Dies kann z. B. durch einen Damm oder Entwässerungsgraben an der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze erfolgen, sodass das Niederschlagswasser bis zum Regenwasserkanal der Stadt Fulda am südöstlichen Ecke des Flurstückes 27/7 abgeleitet wird.

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung auf:

***„Drainageleitungen dürfen nur an den Regenwasserkanal bzw. an einen Vorfluter angeschlossen werden. Erforderlichenfalls ist das Drainagewasser zu pumpen. Ist kein Anschluss an den Regenwasserkanal bzw. Vorfluter möglich, so hat die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu erfolgen.“***

Hinweis:

Niederschlagswässer, welche aufgrund von größeren Jährlichkeiten und Intensitäten nicht der Kanalisation zu geführt werden können, werden dann teilweise oberirdisch abfließen. Wir empfehlen Ihnen, schon im Zuge der Bauleitplanung anhand der Gefällesituation zu untersuchen, welchen Weg oberirdisch abfließendes Wasser nehmen wird. Es ist die Frage zu beantworten, wie kann es abgeleitet werden, dass keine oder nur geringfügige Beeinträchtigung der künftigen Bebauung erfolgt werden. Möglichkeiten hierzu bieten z. Bsp. Grünzüge, bordsteingeführte Rinnen oder Fußwege. Sie ermöglichen dem Wasser, sich im Tiefpunkt des Geländes zu sammeln um dort gespeichert oder schadlos abgeleitet zu werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Verbandsvorstand  
Im Auftrag



Strohschneider  
Stellv. Geschäftsführer

**Anlage**

Übersichtsplan

Über der Mühle



Variante 1

Damm/Graben zur Entwässerung des Außengebietes

Einlauf Regenwasserkanal Stadt Fulda

Variante 2

Zirkenbacher Straße

**Abwasserverband Fulda Web-Auskunft Bestandsplan**



**Abwasserverband Fulda**  
 Langebrückenstraße 46,  
 36037 Fulda  
 Tel.: 0661/8397-0  
 Fax: 0661/8397-37  
 www.abwasserverband-fulda.de



Der Abwasserverband Fulda übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in der Plansauskunft dargestellten Kanäle und Leitungen in Art, Lage, Höhe und Dimension sowie die Übereinstimmung der Angaben in der Orthlichkeit  
 Achtung: Die Gefällangaben beziehen sich auf die Rohrlänge



**Projekt:**  
 Zirkenbach Feuerwache

Erstellt für Maßstab 1:1 000  
 Ersteller: Pfannkuch Lisa (Pfannkuch)  
 Erstellungsdatum 18.10.2022

